

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/385/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Tourismusabgabe 2017

- a) **Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2017**
- b) **II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Zielsetzung:

Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung.

Beschlussvorschlag:

- a) Die beigefügte Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2017 wird als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung beschlossen.
- b) Der ebenfalls beigefügte Entwurf der II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Axel Koop am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt seit dem Jahre 1996 auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben bzw. seit 2015 Tourismusabgaben von Personen und Personalvereinigungen, denen durch den Tourismus Vorteile geboten werden. Der fiktive Vorteil besteht in der sich aus dem Tourismus ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Mit Wirkung vom 01.08.2014 wurde § 10 KAG geändert. Der bisherige Kreis der erhebungsberechtigten Kurorte wurde um das Prädikat „anerkannter Tourismusort“ erweitert. Dabei sind anstatt der herkömmlichen Gesetzesbegriffes der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung die Begriffe Tourismusabgabe und Tourismuswerbung eingeführt worden.

Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe ist nach wie vor zweckgebunden zur Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen, Versand von Prospekten, Personalkosten, Beiträge an die HLMS sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu verwenden. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln und dient als Grundlage für die Abgabekalkulation.

Die Nachkalkulation 2015 ergibt eine Unterdeckung von 9 T€. Hier waren zusätzliche Aufwendungen für Instandhaltungen der Badeanstalt Schlosswiese angefallen, die ursprünglich nicht eingeplant waren. Da es sich um Kosten der „Einrichtung“ handelt, die satzungsgemäß nur zu 40% umgelegt werden dürfen, bleibt die Auswirkung auf die Tourismusabgabe noch überschaubar.

Die Unterdeckung von 9 T€ soll gleichmäßig auf die Kalkulationsjahre 2017 bis 2019 verteilt werden.

Die Kostenansätze sind der Wirtschaftsplanung 2017 entnommen. Die umlagefähigen Kosten betragen 153.300 €; einschließlich der anteiligen Nachholung der Unterdeckung von 156.422 €. Die Anhebung der Abgabesätze ist auch hier auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

Die vorliegende Kalkulation wird von nachstehenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

- Der touristische Gesamtaufwand (abzüglich Erträge) wird für das Jahr 2017 in Höhe von **391.250 €** festgestellt. Davon wird lediglich ein Teilbetrag von **153.300 €** auf die Abgabepflichtigen verteilt (umlagefähiger Aufwand) .
- Die dem Fremdenverkehr unmittelbar zuzurechnenden Kosten werden nach dem bisherigen Satzungsrecht mit einem Anteil von 40 % bzw. 50 % umgelegt. Nach der Rechtsprechung wären bis zu 70 % möglich.
- Im Übrigen werden die gleichen Kalkulationsgrundsätze wie in Vorjahren berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderungen ab 2017 sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Vergleich Tourismusabgabe alt und neu

		Abgabensatz	Abgabensatz	<u>Differenz</u>
Stufe	Abgabepflichtige	2016 €	2017 €	€ p.a.
1	Siehe § 5 der Satzung z.B. Restaurants, Steuerberater, Makler, Banken, Ärzte, Handwerksbetriebe, Jugendherbergen, Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe u.v.a.	12,00	13,00	+ 1,00
2		25,00	26,00	+ 1,00
3		62,00	64,00	+ 2,00
4		123,00	128,00	+ 5,00
5		185,00	191,00	+ 6,00
6		321,00	332,00	+ 11,00
7		456,00	472,00	+ 16,00
8		678,00	701,00	+ 23,00
9		900,00	931,00	+ 31,00
10		1.171,00	1.211,00	+ 40,00
11		1.541,00	1.594,00	+ 53,00
12		1.960,00	2.028,00	+ 68,00
13		2.576,00	2.665,00	+ 89,00

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Erhebung der Tourismusabgabe werden rd. **153.300 €** auf die potentiellen Nutznießer der Tourismusförderung umgelegt und von der Stadt Ratzeburg vereinnahmt.

Anlagenverzeichnis:

- a) Vorkalkulation der TREUKOM für das Jahr 2017
- b) II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

mitgezeichnet haben:

FD Finanzen, Herr Koop